

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzl. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzl., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzelle oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

# Laibacher Zeitung.

## Pränumerations - Ankündigung.

Auf die „Laibacher Zeitung“ nebst „Blätter aus Krain“ wird ein neues Abonnement eröffnet.

Der Pränumerations-Preis beträgt:

Vom 1. April bis Ende Dezember:

|  |              |
|--|--------------|
| Im Comptoir offen . . . . .                | 8 fl. 25 kr. |
| Im Comptoir unter Couvert . . . . .        | 9 „ — „      |
| Für Laibach, ins Haus zugestellt . . . . . | 9 „ — „      |
| Mit Post, unter Kreuzband . . . . .        | 11 „ 25 „    |

Vom 1. April bis Ende Juni:

|   |              |
|---|--------------|
| Im Comptoir abgeholt . . . . .            | 2 fl. 75 kr. |
| Im Comptoir unter Couvert . . . . .       | 3 „ — „      |
| In Laibach, ins Haus zugestellt . . . . . | 3 „ — „      |
| Mit Post, unter Kreuzband . . . . .       | 3 „ 75 „     |

Laibach Ende März 1863.

Jg. v. Kleinmayr & J. Hamberg.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Christian Heinrich Ritter v. Colth aus Anlaß der von ihm angeführten Enthebung von dem Posten eines Bankgouverneur-Stellvertreters die Allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken geruht.

Das Justizministerium hat dem Njeszower Kreisgerichtsrathe Johann Fetter die beim Kreisgerichte in Njeszow erledigte Landesgerichtsrathsstelle verliehen, und die Kreisgerichtsräthe Anton Schnitzel und Hermann Freiherrn v. Sedlnitzky-Ordowas zu Landesgerichtsräthen in Krakau ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur polnischen Angelegenheit.

Laibach, 22. März.

Alle brieflichen Nachrichten über die Kämpfe in Polen sind durch die neuesten telegraphischen Nachrichten ihres Interesses beraubt worden. Was jeder Unbefangene vorausgesehen, ist eingetroffen; die Insurrection ist niedergeworfen und die Russen haben gesiegt. Nach hartnäckigem, dreitägigem Kampfe bei Chrobze, Zlota, Zagoscie und Busk ist das Langiewicz'sche Korps von den Russen vollständig geschlagen und in Auflösung begriffen, Langiewicz selbst auf der Flucht. Er befindet sich bereits auf österreichischem Boden. Er ist, wie aus Krakau telegraphirt wurde, am 20. d. M. Morgens mit einem Theil seiner Offiziere und zwei Frauen über die Grenze gekommen. Er hat einen auf einen fremden Namen lautenden französischen Paß vorgezeigt. Nach einigen an ihn gerichteten Fragen gab er jedoch sein Infognito alsbald auf. Er wurde mit seinen Begleitern nach Larnow gebracht.

Die kleine Armee, die Langiewicz führte, war Polens Hoffnung. Sie war zahlreicher, besser bewaffnet und organisiert als irgend eine andere Schaar der Insurgenten. Ihre Niederlage und Zersprengung ist daher für den Aufstand ein furchtbarer Schlag. Welche Repressalien die siegreichen Russen gegen das gequälte Land ergreifen werden, daran denken wir nur mit Schauder; — wir erinnern uns der Gräu-

von Mieschow! Welch den polnischen Patrioten, wenn die Westmächte mit Oesterreich nicht noch früh genug einschreiten, um wenigstens der barbarischen Nachsicht der Moskowiter ein Ziel zu setzen. Jetzt thut in den Verhandlungen der Kabinete untereinander die höchste Eile Noth, sonst erwidert man von St. Petersburg auf zu spät einlangende diplomatische Vorstellungen über Trümmerhaufen und Leichenhügel her mit kalter Ruhe: „L'ordre regne en Pologne!“ Die Geschichte aber würde einst Jenen, durch deren Zögern Polen zu Grunde ging, die schwersten Vorwürfe machen. Nicht die Politik — bemerkt der „Völk.“ — die Humanität fordert jetzt energische Intervention; es wäre eine Schmach für das ganze gebildete Europa, wenn von ihr und Polen der Spruch gelten sollte: Roma deliberante Saguntum perit.

### Aus dem Landtage.

Laibach, 22. März.

In der gestrigen Sitzung wurde die Spezial-Debatte über das Gemeindegesetz und über die Wahlordnung zu Ende geführt. Die letzten 13 Paragraphen des ersten wurden, so wie die Bestimmungen über die Art der Vermögensverwaltung ohne Debatte angenommen. Da voraussichtlich größere, aus mehreren Ortschaften bestehende Gemeinden sich bilden werden, so gilt es, das Vermögen dieser Ortschaften so zu verwalten, daß sich bei einer allensfalligen Trennung keine Schwierigkeiten erheben. Aus diesem Grunde ist bestimmt, daß jede Unterabtheilung oder Ortschaft eine Körperschaft bilde und aus ihrer Mitte drei Männer auf drei Jahre wähle; dieß Verwaltungsorgan besorgt für die Ortschaft jene Geschäfte, welche der §. 31 des Gemeindegesetzes dem Ausschusse der ganzen Gemeinde zuweist. Jedoch bleibt es den Unterabtheilungen unbenommen, Organe, welche sie zu diesem Behufe schon besitzen und mit denen sie zufrieden sind, beizubehalten, aber es muß ein solches Organ aus drei Mitgliedern bestehen und so beschaffen sein, daß es seinen Obliegenheiten zu entsprechen vermag.

Bei Berathung der Wahlordnung entspann sich gleich beim §. 1 eine Debatte darüber, ob außer den Pfarrern auch den Kaplanen und Administratoren, sowie den pensionirten Geistlichen das Wahlrecht zustehen. Diese Debatte wurde, obgleich das Haus sich für den von Sr. kaiserlich-königlichen Gnaden gestellten Antrag ausgesprochen hatte, am Ende der Berathung vom Abg. Deschmann wieder mit dem Bemerkten aufgenommen, daß sich bei der Abstimmung ein Mißverständnis gezeigt habe. Es schien auch wirklich, als ob die Versammlung sich nicht recht gegenwärtig gehalten habe, daß sie durch ihr Votum eine sehr große Aenderung herbeiführe und das Wahlrecht Jemandem zuspreche, welcher es bis jetzt nicht gehabt. Durch die eindringlichen Worte des Abg. Deschmann machte sich nun eine ganz andere Ansicht im Hause geltend, und man ging mit großer Majorität auf den Antrag ein, den Paragraph 1 nochmals an den Ausschuss zu verweisen und erst bei der dritten Lesung des Gesetzes endgiltig darüber zu beschließen. Gegen die Geschäftsordnung verstößt das nicht, denn die dritte Lesung ist ja dazu bestimmt, etwa eingeschlichene Mängel zu beseitigen.

Am Schluß der Sitzung votirte das Haus noch, daß der Stadtkommune Laibach die Einführung der Hundesteuer bewilligt werde. Die Mehrzahl der Stadtbewohner wird damit ganz zufrieden sein, denn das Hundegeschlecht — für welches der Referent Abg. Ambrosch unter der Heiterkeit des Hauses eine eigene „Hundspolizeiordnung“ in Aussicht stellte — hat sich hier in der letzten Zeit in höchst unliebsamer Weise vermehrt, und dürfte durch die Besteuerung doch etwas vermindert werden.

## 30. Sitzung des krainischen Landtages

am 20. März.

(Schluß.)

§. 76. Insofern der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

§. 77. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertel der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 78. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.

Diese Paragraphen werden ohne Debatte angenommen.

§. 79. Zuschläge, welche 15 Prozent der direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 25 Prozent der direkten oder 20 Prozent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur mit Bewilligung des Landtages stattfinden; für Zuschläge, welche 50 Prozent der direkten oder 30 Prozent der Verzehrungssteuer überschreiten sollen, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich.

Abg. v. Strahl spricht gegen Alinea 2 und beantragt, die 25% sollten auch für die Verzehrungssteuer gelten.

Abg. Mulley unterstützt diesen Antrag und beantragt überhaupt Gleichstellung der Verzehrungssteuer mit der direkten Steuer in allen Beziehungen des Paragraphs.

Se. Excellenz der Herr Statthalter macht das Haus aufmerksam auf die Bedeutsamkeit dieses Antrags, der jedenfalls beanstandet werden dürfte. Gegen den Antrag v. Strahl's glaube er keine Einwendungen erheben zu sollen.

Nachdem noch der Herr Berichterstatter die gemachten Einwendungen bekämpft hat, wird die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung erklärt der Berichterstatter, daß sich der Ausschuss dem Antrage des Abg. v. Strahl anschliesse, was Abg. Mulley unter Zurückziehung seines Antrags auch thut.

Der §. 79 wird hierauf mit der Abänderung im Sinne des Antrags des Abg. v. Strahl angenommen.

§. 80. Der Gemeindeauschuss kann für Gemeindefürsorge Naturalarbeitsleistungen fordern und zu diesem Behufe den Vertheilungs-, und insofern eine Melirung zulässig erscheint, auch den Melirungsmaßstab festsetzen.

Die Naturalarbeiten können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach dem Melirungsmaßstabe an die Gemeindeklasse bezahlt werden.

In Nothfällen, wo ein schleppendes gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Naturalarbeiten verpflichtet.

Abg. Brolich stellt einen Abänderungsantrag, der auch unterstützt wird.

Abg. v. Apfalter verteidigt den Ausschussantrag und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Se. Excellenz der Herr Statthalter empfiehlt den Antrag Brolich's zur Annahme, weil er sich mehr der Regierungsvorlage nähert.

Als bei der Abstimmung Article 1 des Brolich'schen Antrags fällt, zieht der Antragsteller den ganzen Antrag zurück und wird hierauf §. 80 nach dem Ausschussantrag angenommen.

§ 81 Der Gemeindeausschuss kann zur Bedeckung von Gemeinde-Erfordernissen in jenen Fällen, in welchen Zuschläge zu den Steuern den richtigen Beitragmaßstab nicht ausdrücken, auch eine andere, dem jeweiligen Zwecke angemessenere Umlagsart bestimmen.

Der Gemeindevorstand hat zu diesem Behufe nebst der Matrifel über die Gemeindeglieder auch die Vormerkungen (Register) über jene Grundlagen, welche bei der Gemeindeumlage üblich sind, oder maßgebend werden können, als: l. f. Steuern, Familien- und Hausstand, Gewerbe, Häuser und deren Bestandtheile, Feuerstellen, Viehstand u. s. w. anzulegen und zur Erhaltung der in dieser Hinsicht erforderlichen Evidenz genau und vollständig fortzuführen.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist nach §. 79 vorzugehen, wenn die auf diese Art anzubringende Geldsumme entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den direkten Steuern jenes Prozent dieser Steuern übersteigen, welches der Ausschuss selbst bewilligen kann.

Abg. Derbitsch spricht seine Bedenken gegen diesen Paragraph aus, welcher der Gemeinde das Recht der Selbstbesteuerung zuspricht. Diese könnte zu leicht zur Willkür, zu Ungerechtigkeiten gegen Einzelne führen. Obwohl er für die Autonomie der Gemeinde sei, so wünsche er doch das Recht der Selbstbesteuerung beschränkt zu sehen. Er beantragt Streichung des ganzen Paragraphs des Ausschusses und Annahme der Regierungsvorlage.

Abg. v. Apfalter erbittet sich das Wort, um im eigenen Namen, nicht als Berichterstatter zu sprechen. Er behauptet, der §. 81 sei mißverstanden. Die darin ausgesprochene Selbstbesteuerung sei das wichtigste Palladium der Autonomie. Der Gemeinde müsse freistehen, ihre Umlagen auch nach anderen Steuern, als nach den landesfürstlichen zu regeln, denn diese seien in vielen Fällen nicht der gerechteste Maßstab. Er führt mehrere Beispiele an, wo eine andere Umlage als nach der direkten Steuer besser sei.

Abg. Brolich stimmt für den Antrag Derbitsch's.

Abg. Deschmann erklärt sich ebenfalls für Streichung des §. 81.

Se. Excellenz der Herr Statthalter, unerörtet lassend, ob es nützlich sei die Umlage nach anderem Maßstab, als nach dem der direkten Steuer zu erheben, zitiert den Art. XV. des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, der hier maßgebend sei, und bemerkt, das Reichsgesetz lasse zwar zu, daß die Umlage nach einem andern Maßstabe geschehe, mache dieß aber von einem Landesgesetz abhängig. Der Ausschussantrag weiche nun davon ab, indem er es einfach dem Ermessen der Gemeinden anheimstelle, das verstoße gegen das Reichsgesetz. In der Einleitung des Ausschussberichts sei gesagt, die Gemeinde müsse sich der Ordnung im Staate fügen; zu dieser Ordnung gehören die Reichsgesetze. Da die Umlage nach andern Maßstab als dem der l. f. Steuer durch ein Landesgesetz zu ermöglichen sei, so sei gar kein Grund vorhanden gegen das Reichsgesetz zu verstoßen. Er empfiehlt die Annahme des Paragraphs der Regierungsvorlage, welche einfach der Artikel XV des Reichsgesetzes ist.

Abg. Kapelle stellt einen Zusatzantrag, der jedoch keine Unterstützung findet.

Abg. v. Apfalter verteidigt den Ausschussantrag mit dem Bemerkten, der aus dem Vertrauen der Gemeinde hervorgegangene Ausschuss werde die Interessen der Gemeindeglieder schon wahren; die Befürchtung, daß der Paragraph möglicherweise Ungerechtigkeiten herbeiführen werde, sei daher unnötig. Man solle den Ausschuss nicht an einen Maßstab binden. Wie er den Art. XV des Reichsgesetzes interpretire, siehe der §. 81 mit demselben nicht im Widerspruche. Durch die Annahme werde vielleicht die Regierung veranlaßt das Reichsgesetz zu ändern.

Se. Excellenz der Herr Statthalter entgegnet: dem Landtage siehe es nach §. 19 der Landesordnung zu, eine Aenderung des Reichsgesetzes zu erwirken; aber das könnte nicht durch die Annahme einer, gegen das Reichsgesetz gerichteten Position eines andern Gesetzparagraphes geschehen.

Der §. 81 wird vom Hause verworfen.

Präsident bringt nun den Paragraph der Regierungsvorlage zur Abstimmung, lautend:

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben, ist ein Landesgesetz erforderlich.

Derselbe bleibt ebenfalls in der Minorität.

Abg. Deschmann bemerkt: da der Paragraph der Regierungsvorlage der Art. XV des Reichsgesetzes sei, so hätte darüber nicht abgestimmt werden dürfen. Präsident ist nicht dieser Ansicht.

§. 82. Die Steuerzuschläge sowohl (§. 74), als andere Auflagen und Abgaben (§. 81), sowie die Naturalarbeitsleistungen (§. 80) können entweder für das ganze Gemeindegebiet oder nur für einzelne Theile desselben beschloffen und rücksichtlich bewilligt werden, je nachdem die zu bedeckenden Auslagen die Gesamtheit der Gemeinde, oder wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w. nur einzelne Theile derselben berühren.

§. 83. Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage dieser Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 88), im entgegengeetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Ausschusses beizuschließen.

§. 84. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuhoben.

Anderer Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindegewerke statzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch dieselben mittelst jener Exekutionsarten, wie sie für Steuerrückstände bestehen, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Naturalarbeiten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 85. Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtsmittel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

§. 86. Das Vermögen, welches Unterabteilungen (§§. 13 und 14) oder Ortschaften als solchen gehört, ist nach den bezüglichen Bestimmungen des diesem Gesetze angeschlossenen Anhangs zu behandeln. Diese Paragraphen werden ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung.

## 31. Sitzung

### des krainischen Landtages

am 21. März.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls theilt der Herr Landeshauptmann dem Hause mit, daß er dem Abg. Reich ein achtstägigen Urlaub erteilt habe.

Folgt die Fortsetzung der Spezialdebatte über das Gemeindegesetz.

## Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 87. Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 28) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 29) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist dem Landesauschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 88. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dieß der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der beihelligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesauschuss hierüber zu entscheiden.

## Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 89. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesauschuss kann zu diesem Ende Aufklärungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 90. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an andern Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 62, 79, 81, 87) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 63);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt.

§. 91. Der Landesauschuss entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesauschuss einzubringen.

§. 92. Der Landesauschuss kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verlegen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesauschusse ihres Amtes entsetzt werden.

§. 93. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer Unterabteilung derselben oder einer ganzen Klasse von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeauschusses der Landesauschuss, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 94. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeauschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeindeauschusses beizuwohnen, und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.

§. 95. Wenn der Gemeindeauschuss Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu unterfragen, wogegen der Rekurs an die politische Landesstelle offen steht.

§. 96. Die politische Bezirksbehörde hat auch, insofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeauschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 91 an den Landesauschuss zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

§. 97. Wenn der Gemeindeauschuss es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde Kraft eines Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen; ebendasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, außerdem ist hierzu die politische Landesstelle und zwar über Clavernehmen des Landesauschusses berufen.

§. 98. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den

Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verlegen, unter Freilassung der Beschränkung an die politische Landesstelle mit, in die Gemeindefasse fließenden Ordnungsurafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind wiederholte Pflichtverletzungen dieser Art so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeauschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

§. 99. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnis mit dem Landesauschuß die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Diese Paragrafen werden ohne weitere Debatte angenommen.

Als Anhang werden hierauf die Bestimmungen über die Verwaltung des Ortschaftsvermögens (wenn eine Gemeinde aus mehreren Unterabteilungen besteht) in Berathung genommen und in sämtlichen 9 Punkten nach Antrag des Ausschusses ohne Debatte angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Oesterreich.

**Wien.** Zum Besten des Ertrages des — zu Gunsten der durch andauernden Arbeitsmangel bedrängten Familien von Gewerblenten — veranstalteten Carroufells wurden dem Magistrats-Präsidium folgende Spenden übergeben:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin 500 fl.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta 500 fl.

Von Ihrer K. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sophie 500 fl.

Von Sr. K. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Karl 500 fl.

Von Sr. K. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht 300 fl.

Von Sr. K. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Rainer 300 fl.

Se. Excellenz Freiherr v. Sina hat für fünf Sitzplätze zur ersten Vorstellung des Carroufells den Betrag von 500 fl. erlegt.

**Wien.** Ueber die Anwesenheit des Fürsten N. Metternich, österreichischen Botschafter am französischen Hofe, in Wien, wird von verlässlicher Seite gemeldet: „Fürst Metternich wurde nicht, wie es allgemein hieß, von der Regierung hieher berufen, sondern hat derselbe vielmehr bereits vor vierzehn Tagen die Dringlichkeit einer persönlichen Besprechung mit dem Grafen Rechberg geltend gemacht, und selbst verlangt, auf einige Tage nach Wien zu kommen, um mündliche Rücksprache zu pflegen und eventuelle Instruktionen einzuholen. Auch will man wissen, daß die polnische Frage in maßgebenden Kreisen in die ernstlichste Erwägung gezogen wird, und Oesterreich die von ihm bisher eingeschlagene und jedenfalls von der öffentlichen Meinung gutgeheißene Haltung auch ferner durchzuführen in der Lage sein werde. Auch hiemit soll die Hieherkunft des Fürsten Metternich zusammenhängen, und es hatte derselbe bald nach seiner vorgestern erfolgten Ankunst eine mehrstündige Konferenz mit dem Grafen Rechberg. Zur richtigen Beurtheilung der von den verschiedenen Cabinetten in der polnischen Angelegenheit bisher eingenommenen Haltung und des dabei beobachteten diplomatischen Vorgehens dürfte der nachstehende Umstand dienen. Wie wir nämlich erfahren, ist die (in sämtlichen Journalen erwähnte) angebliche Zirkular-Note Englands an sämtliche acht Mächte der Wiener Schlusssakte nicht eine direkte Note an diese Mächte (wie die Londoner Depesche in den letzten Tagen meldete), sondern eine an die Vertreter Englands im Auslande gerichtete Zirkular-Depesche (Lord Russell's), welche ihnen die nach Petersburg abgegangene Note mittheilt, und sie baustragt, die betreffenden Regierungen, bei denen sie akkreditirt sind, von derselben in Kenntniß zu setzen und die Hoffnung auszusprechen, „daß sie (die Mitunterzeichner der Wiener Akte) diesen Schritt Englands billigen, und demselben, insoweit es sie betrifft, auch ihrerseits beitreten werden“. Es ist aber damit keine direkte Aufforderung zum Beitritt ausgesprochen, und noch weniger scheint es wahr zu sein, daß (wie La France mitgetheilt hat) diese oder jene Macht den Beitritt bereits zugesagt hätte. Wir vernehmen außerdem, daß in der bezüglichlichen nach Petersburg abgegangenen englischen Note nicht bloß im Allgemeinen die Verträge

von 1815 geltend gemacht werden, sondern auch speziell die von Alexander I. den Polen verliehene Constitution von 1815 dringend empfohlen wird.“

**Venedig, 16. März.** Vorgestern Abends 10 Uhr wurde zur Feier des Namensfestes Viktor Emanuel's am Markusplatz eine Petarde losgebrannt, welche mit einem Kanonenschuß weit übertreffenden Getöse explodirte. Mehrere Fensterscheiben wurden zertrümmert, und der Schrecken, welcher anfangs in den zahlreichen Cafés auf dem Markusplatz herrschte, war kein geringer. Wenn die Demonstrationen hiemit die Absicht verbanden, den abendlichen Corso unter den Prokurationen zu hindern, so ist ihnen dieses wohl gelungen, denn natürlich hatten derlei terroristische Mittel sehr viele Leute vom Besuche des Markusplatzes ab.

## Deutschland.

**Berlin, 20. März.** In der heutigen Sitzung des Militärausschusses wurde vom Regierungskommissär der Antrag wegen gesetzlicher zweijähriger Dienstzeit kurz abgelehnt, indem er erklärte, daß darüber keine Verständigung möglich sei. Die Diskussion wurde bis zum S. 5 fortgesetzt und noch nicht beendet.

## Italienische Staaten.

**Turin, 19. März. (Nachts.)** Die Wahl Passaglia's wurde für gültig erklärt. Die Subskription auf das Anlehen wurde auf 16 Mill. Rente erhöht. Die „Opinione“ berichtet: Die Subskription auf die Anleihe betrug gestern 24 bis 25 Millionen Rente.

**Neapel, 19. März.** Heute durchliefen 2000 Individuen die Toledostraße unter den Rufen: Es lebe König Garibaldi! — Sie lösten sich ruhig auf. Abends war die Toledostraße beleuchtet. Einige Hundert Leute machten Demonstrationen und riefen: Es lebe Garibaldi, es lebe Polen! Beim Erscheinen der Truppen lösten sie sich auf.

## Frankreich.

**Paris, 19. März. (Nachts.)** Die Rede Villaults im Senate bedauert die Worte des Prinzen Napoleon, welche die Sache Polens kompromittirten. Villault hält die Worte aufrecht, welche er im gesetzgebenden Körper gesprochen hat. Man darf die Insurrektion nicht ermutigen, man müsse die Sachlage mit Vernunft prüfen. Er sagt, die Bestrebungen nach Freiheit machen die Mächte zugänglicher den Stimmen zu Gunsten Polens. Auch hat Rußland mit Worten, welche von Konzeptionen, Amnestie sprachen, geantwortet. Der alte Argwohn Europa's bestehe nicht mehr. Die Politik des Kaisers habe ihn zerstört. Die Mächte begreifen diese friedliche und liberale Politik. Die Stimme Frankreichs wird gehört werden, wenn ein Kongreß das Schicksal Polens regelt. Er spreche sich für Tagesordnung aus, indem er sagt, das Vertrauen in die Weisheit des Kaisers gegenüber der motivirten Verweigerung sei bedeutungsvoll. Ein Zufall könne den Krieg herbeiführen.

## Turkei.

**Konstantinopel, 18. März (eingelangt am 20.)** Nachrichten aus Teheran vom 26. Februar melden die Einnahme Herats durch die Afghanen. In Persien finden deshalb Rüstungen Statt. Die Behauptung von Aufstellung dreier türkischer Armeekorps an der serbischen Grenze erweist sich als falsch. Der Uebertritt der Bulgaren zur römischen Kirche ist im Fortschreiten. Ernennungen: Kabuli Effendi wird Bezirker und Gouverneur von Saïda, sein Vorgänger Ahmed Pascha kommt nach Smyrna, wo er beliebt ist, zurück.

## Tagesbericht.

**Wien, 22. März.**

Se. K. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. März d. J. die Ausführung eines von dem Hauptmann und Lehrer der Zeichnungskunst an der Wiener-Neustädter Militär-Academie, Josef Machold entworfenen monumentalen Beckers „zu Ehren des deutschen Viedes“ als passende Aufgabe für verschiedene Zweige gewerblicher Kunst anzuordnen, und dieses Kunstwerk dem „österreichischen Museum für Kunst und Industrie“ allergnädigst zu widmen geruht.

Wie verlautet, werden Se. Majestät der Kaiser im Sommer mehrere Kronländer bereisen und bildet die Reise nach Dalmatien den Anfang dieser Bereisungen.

Wie die „O. G.“ meldet, hat die vom neuen Municipium in Triest erfolgte Wahl des Herrn Stefan von Conti zum Podesta in Triest die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft hat in einer der letzten Sitzungen

den Beschluß gefaßt, die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von St. Peter an der Südbahn nach Fiume vornehmen zu lassen.

## Aus den Landtagen.

**Graz, 18. März.** Abg. Planckeneiner begründet den Antrag auf Ertheilung des landwirtschaftlichen Unterrichts in den Landschulen. Wilsing begründet den Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt für Steiermark. Beide Anträge wurden, sowie auch der Antrag Pauer's auf Entsumpfung des Pechitz-Thales, dem Landesauschuße zugewiesen. Das letzte Hauptstück der Gemeindeordnung von dem Aufsichtsrechte über die Gemeinden wurde nach lebhafter Debatte erledigt. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wenn der Gemeindeauschuß es unterläßt, seine obligierenden Pflichten zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde bei Funktionen des selbstständigen Wirkungskreises nach Einvernehmen des Landesauschusses, bei Funktionen des übertragenen Wirkungskreises auch ohne solches Einvernehmen auf dessen Kosten und Gefahr Abhilfe zu treffen, wird nach der Erklärung des Regierungskommissärs, daß im Falle der Nichtannahme das Zustandekommen des ganzen Gesetzes scheitern würde, angenommen. Nächste Sitzung Freitag.

**Linz, 18. März.** In der heutigen Landtagssitzung wurde das Pensionnormale für Landesbeamte angenommen. Für das Palmenmal werden 100 fl. votirt. Der Antrag auf Einführung der Geschworenengerichte wird einhellig angenommen.

**Zamsbruck, 18. März.** In der heutigen Sitzung gelangte der Entwurf des Ausschusses zur Abänderung der Statuten der tirolischen Brandversicherungs-Anstalt zur Lesung. Der Entwurf umfaßt 79 Paragraphen. Das Prinzip der Freiwilligkeit und wechselseitiger Vergütung bis zur Höhe des bei der Versicherung angegebenen Werthes der Gebäude ist beibehalten, sowie der Grundsatz der Klassifikation im beschränkten Maße angenommen. Ein Antrag auf Ausschluß von Welschtirol aus der Versicherung wurde abgelehnt. Die Lesung ist bis S. 29 vorgeschritten.

**Prag, 18. März.** Unter dem Einkauf befindet sich ein Gesuch um Vertretung beider evangelischer Konfessionen im Landtage. Die als Regierungsvorlage eingebrachte Bauordnung wurde einer Kommission von Fünizehn zugewiesen. Ueber den Bericht der Budgetkommission über den Voranschlag des Grundentlastungsfondes fand eine längere Debatte statt, hauptsächlich über die Gewerbesteuer des Sagpostens von 1,037,159 fl. als erste Annuität für 33jährige Rückzahlung von den dem Lande von der Regierung schuldigen 16,597,173 fl., welcher Antrag der Majorität mit der vom Grafen Leo Thun beantragten Modifikation: „Der Landesauschuß habe wegen rascherer Abzahlung vom Staate an das Land mit der Regierung die Unterhandlung einzuleiten“, angenommen.

**Prag, 19. März.** Piroß interpellirt den Regierungskommissär v. Kellersperg wegen Schluß der Session des Landtages. Kellersperg verspricht Mittheilung nach gemachter Einholung, glaubt aber, eine erhebliche Verlängerung des Endtermins sei kaum zu erwarten. Der Antrag Sadils auf Erlassung eines Gesetzes zur Regelung des freien Vereinsrechtes und der Antrag Kub auf Erlassung einer Kultusordnung für die Israeliten in Böhmen wurden Kommissionen von 9 Mitgliedern zugewiesen. Ueber das Gemeindegesetz wurde die Generaldebatte eröffnet: Für den Antrag der Minorität der Kommission, „der Landtag spreche vor der Spezialdebatte über das Gemeindegesetz den Grundsatz aus, daß dem Großgrundbesitz das Recht zuerkannt werde, neben der Gemeinde als Outsgelbiet konstituir zu werden“, sprachen der Referent der Minorität Slav Martinec, Carlos Auerperg, Zedtwitz; dagegen: Stamm. Morgen Sitzung Vormittag 9 Uhr.

**Brünn, 18. März.** Die Debatte über das Erforderniß und Bedeckung des Domestikalfondes wurde zu Ende geführt. Bezüglich der Annulirung des Domestikalfondes mit dem Landesfonde wird der Antrag des Finanzausschusses mit dem Amendement Hopfen dahin angenommen: „Es wird die Oberung und Berechnung des Domestikalfondes, einschließlich des Sparungs-Tafel-service- und sogenannten Marchregulirungsfondes mit jener des Landesfondes vereinigt, das Vermögen dieser Fonde jedoch im Vermögensinventar des Landes in Evidenz gehalten. Morgen beginnt die Debatte über die Gemeindeordnung.“

**Brünn, 19. März.** Debatte über die Gemeindeordnung Berichterstatter Praza. In der Generaldebatte sprachen gegen die Ausschlußanträge: Adamezil, Giska, der Statthalter; für dieselben: Kofernik, Gabor, Serenyi, Meznil. Hierauf Spezialdebatte bis S. 7 (Regierungsvorlage S. 6).

**Brünn, 20. März. (Abend Sitzung.)** S. 7 der Gemeindeordnung wird sowohl nach Fassung des Ausschusses als nach jener der Regierungsvorlage abge-

lehnt. Der Ausschuß wird morgen eine neue Fassung einbringen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Krakau, 19. März. (Nachts.) Der Kampf zwischen Langiewicz und 8000 Russen dauert seit dem 16. d. M. Zwischen Chroberz und Blota hat am 16. von 2 1/2 bis 7 Uhr Abends ein heftiger Kampf zwischen Russen und den Aufurgentenbanden des Langiewicz und Bezioranski stattgefunden, welcher mit theilweiser Niederlage der letzteren endete. Langiewicz's Bagage mit Fourage wurde durch die Russen abgeschnitten. Am 18. Kampf bei Zagoscie, welcher unentschieden blieb. Bei Busl, oberhalb Nowe Miasto, waren die Aufurgenten im Nachtheil. Am 19. Vormittags neuer Kampf bei Busl, dessen Erfolg unbekannt ist.

Langiewicz soll mit seinem Stabe gegen Opatowice flüchten. Viele versprengte Aufurgenten flüchten über die Weichsel.

Krakau, 20. März. (Früh) Langiewicz ist auf der Flucht. Sein Korps in voller Auflösung.

Krakau, 20. März. (9 Uhr Früh) Langiewicz befindet sich in Opatowice; seine Schaar ist in voller Auflösung. Er wollte nach Uscie unter der Bedingung übertreten, frei durchgelassen, nicht internirt zu werden, was abgelehnt wurde.

Lemberg, 20. März. Gegen 100 Aufurgenten sind gestern bei Opatowice auf österreichisches Gebiet übergetreten und nach Tarnow gebracht worden.

Krakau, 21. März. (Mittags). Heute Nacht standen 2000 Aufurgenten in Igomija, andere in Tropizow zunächst der österreichischen Grenze. Aus Lezayst ist die Nachricht eingelangt, daß 1000 Aufurgenten bei Potok mit den Russen im Kampfe stehen, und theilweise in den Wald zurückgedrängt wurden.

Krakau, 21. März. Gestern fand zwischen dem Reste des Langiewicz'schen Korps bei 1000 Mann stark unter Anführung Smiechowski's bei Czarkow ein Kampf statt; zersprengt floh ein Theil der Aufurgenten herüber, der Rest zertheilte sich in zwei Kolonnen von 3 bis 400 Mann, und sammelt sich in den Waldungen. Die Russen kämpften seit 16. d. M. unter Bagration, Czengieri und Smolenski.

Lemberg, 21. März. Der Aufstand in Podolien ist im Zunehmen. Die Aufurgenten stehen bei

Bar, Poczajow und Joludzkow. In Krzemienie haben sie die Regierungskasse weggenommen.

Der ruthenische Dekan Szwedzicki wurde wieder in den Landtag gewählt.

Lemberg, 21. März. Den neuesten Nachrichten zufolge herrscht in ganz Podolien und dem an Galizien grenzenden Volhynien vollkommene Ruhe. Das Landvolf ist jeder Bewegung entschieden feindlich. Einzelne Gutsbesitzer haben aus Besorgniß vor einer Katastrophe ihr werthvolleres Gut auf hiesiges Gebiet gebracht.

Turin, 20. März. (Nachts). Die Blätter melden, da die öffentliche Subskription auf das Anlehen die Höhe von 26,875,750 Rente erreicht, so wird die Subskription auf 1/2 reduziert werden.

St. Nazaire, 20. März. Nachrichten aus Veracruz vom 17. Februar, melden: Eine Proklamation des Generals Forey kündigt den demnächst stattfindenden Angriff auf Puebla an. Man glaubt, Ortega werde Puebla ohne Kampf räumen.

Paris, 21. März. Calzado wurde zu 13 Monaten, Garcia zu 5 Jahren Gefängniß — wegen betrügerischen Spiels — verurtheilt.

Der „Konstitutionel“ schreibt: Die Welt würde es beifällig aufnehmen, wenn der Czar nach der Niederlage der Insurrektion eine Amnestie erlassen würde.

London, 21. März. In der gestrigen Unterhausitzung stellte Hennessy folgende Interpellation; Erkundigte sich Rußland über den polnischen Flüchtling Abicht und gab die englische Regierung Auskunft? Lord Palmerston erwiderte: Rußland erbat keine betreffende Auskunft, der englische Konsul in Warschau gab sie, nachdem Abicht mit falschem englischen Passe verhaftet wurde. Die Regierung weiß bisher nichts Näheres. Auf eine weitere Interpellation Hennessy's erwidert Sir Grey, Rußland bezahlte die Kosten der Polizistenendung.

St. Petersburg, 20. März. Das „Journal de St. Petersburg“ schreibt: Die Zirkular-Depeche des Fürsten Gortschakoff, welche von dem Wiener Korrespondenten der „Independance belge“ analysirt wurde, existirt nicht.

Neueste levantinische Post.

Konstantinopel, 14. März. Der Sultan wird auf der Reise nach Aegypten auch Rhodus, Cypern, Candia, die anderen Inseln und die syri-

sehen Küsten besuchen und von mehreren Schrauben-Kriegsschiffen begleitet sein. Die Pforte verzichtete gänzlich auf den Bau der Blockhäuser in Montenegro gegen bindende friedliche Zusicherungen des Fürsten Nikolaus. Mit den Häusern Frühling und Obischen wurde ein Anlehen von 600,000 £ abgeschlossen. Die Pferdeausfuhr aus Irak wurde verboten. Die Arbeiten für die Telegraphenlinie Bagdad-Bastora sollen sogleich beginnen. Salib Bey wurde zum Kommandanten des Mittelmeergeschwaders ernannt. Die türkischen Behörden verweigern den Polen Pässe nach der Moldau und Oesterreich, und geben den Offizieren keinen Urlaub.

Athen, 14. März. Der Abt des Klosters in Salamis, der General Hachipetros sammt Schwager, der frühere Deputirte Maputas, Abg. Panusi u. m. A. wurden verhaftet. Die nach Angina verwiesenen Offiziere verlangen in einer Adresse an die Nationalversammlung entweder gleich gerichtet oder freigelassen zu werden. In Rakoniet und Messenien soll die Ruhe hergestellt sein; dagegen vermehren sich die Verbrecher gegen Leben und Eigenthum. Der frühere Gendarmeriekommandant Oberst Nikolaidis wurde zum Platzkommandanten in Athen, Artemis Michon zum Gendarmeriekommandanten ernannt. Die Regierung beschloß, allen Soldaten auf ihr Verlangen unbeschränkten Urlaub (!!) zu ertheilen.

Aus den türkischen Grenzprovinzen verlauten schlimme Nachrichten über zunehmende Räuberheiden. Lord Elliot soll erklärt haben: die Westmächte würden sich demnächst über einen Ebronkandidaten verständigt haben. Kalergis wird nächster Tage mit wichtigen Nachrichten aus Paris erwartet. Nebst Christides wurden auch Levides und Philemon zurückberufen. Reisende von Athen nach dem Pyraus wurden durch Räuber ausgeplündert.

Smyrna, 14. März. Vorgestern fand im Frankenquartier und in den angrenzenden Stadttheilen eine Judenverfolgung statt. Polizei und Soldaten nahmen gegen 20 Ruhestörer gefangen.

Theater.

Heute: Dritte Gastrolle des Herrn Ludwig Varnay, Mitglied des landschaftlichen Theaters in Graz. Zum Vortheile des Schauspielers L. Varnay, zum ersten Male: „Die deutschen Komödianten“, Drama in 5 Akten, von Mosenthal.

Druck und Verlag von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg. — Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, 20. März. (Mittags 1 1/2 Uhr.) (Br. Btg.) Die günstige Haltung wurde durch die im Laufe des Geschäftes eingelangten Telegramme aus Krakau vom 19. und 20. d. M. noch bedeutend erhöht, und schließen namentlich Fondspapiere gesucht, und in einigen Kategorien, wie Metalliques-Obligationen mit Mai-Zinsen und 1860er Losen zu höheren Preisen bezahlt. Bank-, Kredit-, böhmische West- und galizische Karl Ludwig-Bahn-Aktien höher, dagegen Nord- und Elisabeth-Westbahn-Aktien matt. Fremde Valuten sehr viel und zu billigeren Preisen umgesetzt, bleiben auch am Schlusse noch nachhaltig angeboten. In Geld hingegen Widerstände für die Fürstenthümer. Geld fortan flüssig.

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld, Aktien, Wechsel, etc. Includes sub-tables for 'A. des Staates', 'B. der Kronländer', and 'Cours der Geldsorten'.

Table titled 'Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien. Den 21. März 1863.' with columns for Effekten and Wechsel.

Table titled 'Lottoziehungen vom 21. März.' with columns for Wien and Graz.

Fremden-Anzeige. Den 20. März 1863.

Hr. Dieß, Kaufmann, von Köln a/R. — Hr. Steimmig, von Ebenfurth. — Hr. Seeligmann, von München. — Hr. Zhepirlo, von Lissa. — Die Herren: Weiß, und — Müller, Kaufleute, von Wien.

Promessen gefügig ausgefertigt und gestempelt für Credit-Lose à fl. 3.50 und 50 Kr. für Stempel zur Ziehung am 1. April 1863, wobei Haupttreffer von 200.000, 40.000, 20.000 fl. &c., sind mit der Unterschrift des Großhandlungshauses Joh. C. Sothen in Wien versehen. in Laibach zu haben bei Anton Morre in der Elefantengasse.